Amtliches Bekanntmachungsblatt

21. Jahrgang Nr. 4 07. April 2014

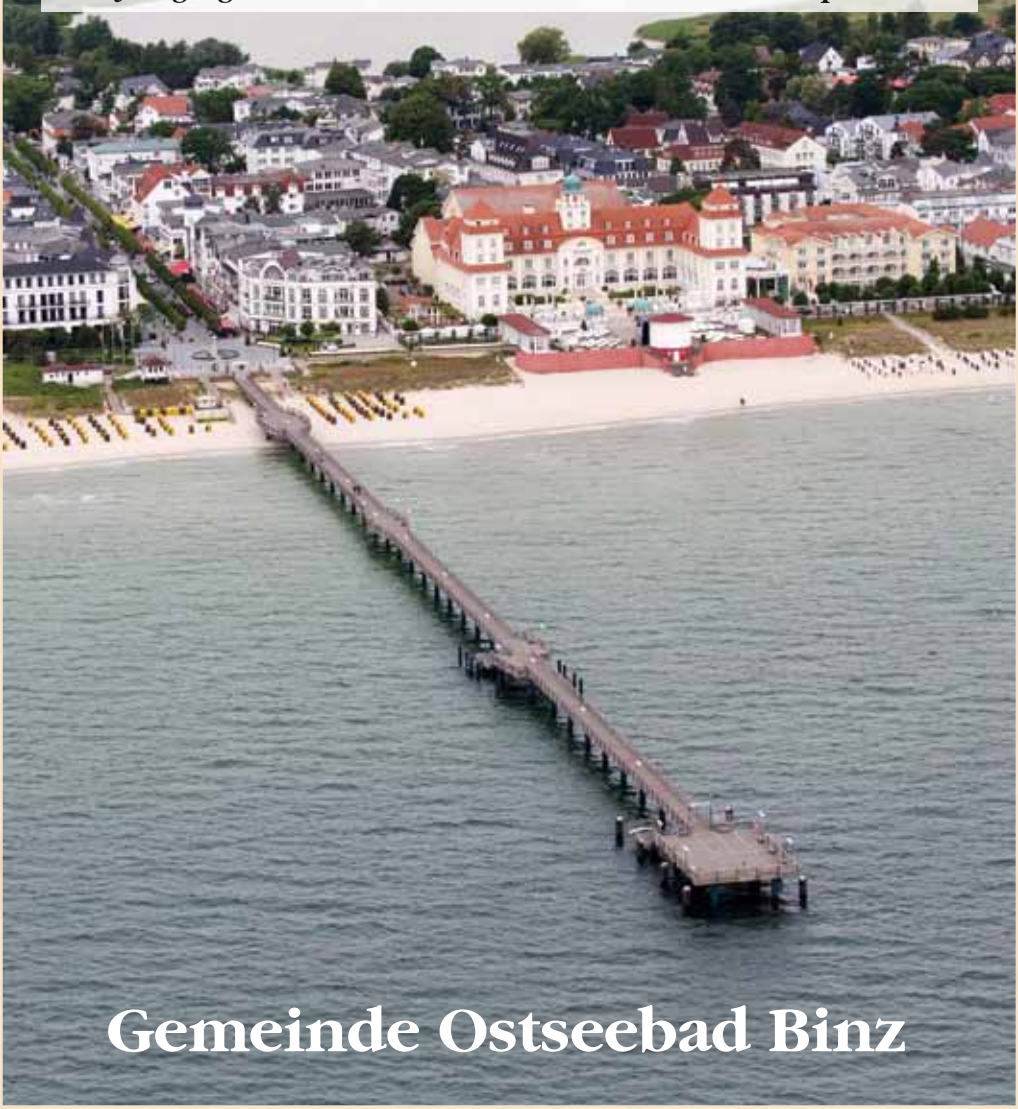

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1513. Bekanntmachung Seite 3
Beschlussfassungen auf der 37. Sitzung der Gemeindevertretung Binz am 27.03.2014

1514. Bekanntmachung Seite 5
Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Ostseebad Binz

1515. Bekanntmachung Seite 11
Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“

1516. Bekanntmachung Seite 13
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 23 A

1517. Bekanntmachung Seite 15
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a

1518. Bekanntmachung Seite 17
Bebauungsplan Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“

1519. Bekanntmachung Seite 19
Satzungsbeschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“

Information Seite 22
Schiedspersonen/ Sprechstunden der Schiedsstelle und dazugehörige Informationen

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz
Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89
E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· veröffentlicht unter www.gemeinde-binz.de (Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: **sieblistdruck** · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04

1513. Bekanntmachung

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ostseebad Binz hat in ihrer Sitzung am 27.03.2014 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter www. gemeinde-binz.de/Gemeindevertretung einzusehen.

öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 11-37-2014
Die Gemeindevertretung bestätigt die Tagesordnung:

Beschluss-Nr. 12-37-2014
Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 30.1.2014 –öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 13-37-2014
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 27.3.2014 die geänderte Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Ostseebad Binz sowie den geänderten Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Binz".

Beschluss-Nr. 14-37-2014
Die Gemeindevertretung beruft in ihrer Sitzung am 27.3.2014 den Leiter des Eigenbetriebes Kurverwaltung des Ostseebades, Herrn Knut Schäfer, rückwirkend zum 31.12.2013 ab.

Beschluss-Nr. 15-37-2014
Die Gemeindevertretung bestellt in ihrer Sitzung am 27.3.2014 den amtierenden Leiter des Eigenbetriebes Kurverwaltung des Ostseebades Binz, Herrn Thomas Hoffmann, rückwirkend zum 1.1.2014.

Beschluss-Nr. 16-37-2014
1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9. 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert am 11. 6. 2013 (BGBI.IS. 1548), sowie nach § 68 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.4. 2006 (GVOBl. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 27.3.2014 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 A „Block IV-Nord" der Gemeinde Ostseebad Binz bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B)

sowie der Begründung erlassen.

2.Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 23 A „Block IV-Nord" der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 17-37-2014
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 27.3.2014 über Anregungen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum" der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs.2 BauGB in der vorliegenden Fassung.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger sind über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 18-37-2014
1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9. 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert am 11. 6. 2013 (BGBI.IS. 1548), sowie nach § 68 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.4. 2006 (GVOBl. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 27.3.2014 die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum" der Gemeinde Ostseebad Binz bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie der Begründung erlassen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Zentrum" der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.19-37-2014
Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 30.1.2014 – nichtöffentlicher Teil.

gez. Drews
Vorsitzender der Gemeindevertretung

1514. Bekanntmachung

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ostseebad Binz hat in ihrer Sitzung am 27. März 2014 die Haushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.
Die vollständige Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan inkl. Ergebnisplan, Finanzplan, Stellenplan sowie die Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Binz und der Wohnungsverwaltung Ostseebad Binz GmbH liegen zur öffentlichen Einsicht in der Zeit vom

07. April 2014 bis 17. April 2014

in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, während der Dienststunden aus.

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

H A U S H A L T S S A T Z U N G der Gemeinde Ostseebad Binz für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27. März 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt	in EUR
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	8.205.000
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	7.999.100
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	205.900
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0

c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	205.900
die Einstellungen in Rücklagen auf	0
die Entnahme aus Rücklagen auf	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	205.900

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	7.256.900
die ordentlichen Auszahlungen auf	7.306.700
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-49.800
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.142.500
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.685.100
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 542.600
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	170.600
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 170.600

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 700.000 EUR.

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	320 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	350 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 42,05 Vollzeitäquivalente.

§ 7
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug:
31.980.642 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt: 31.531.642 EUR und zum 31.12. des Haushaltsjahres: 31.737.542 EUR.

§ 8
Weitere Vorschriften

(1) Die Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde werden durch den Hauptausschuss getroffen, wenn sie die darin festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigen. Oberhalb der hier festgesetzten Wertgrenze für den Hauptausschuss entscheidet die Gemeindevertretung.
(2) Gemäß § 14 GemHVO-Doppik sind innerhalb eines Teilhaushalts die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Aufwendungen in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
(3) Die Personalaufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GemHVO-Doppik) und -auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 GemHVODoppik) sowie die Versorgungsaufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GemHVO-Doppik) und -auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 12 GemHVO-Doppik) werden abweichend vom § 8 Abs. 2 dieser Satzung gemäß § 14 Abs. 2

GemHVO-Doppik über alle Teilhaushalte für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
(4) Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
(5) Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.
(6) Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.
(7) Eine Nachtragshaushaltssatzung und ein Nachtragshaushaltsplan werden, notwendig wenn sich im Laufe der Haushaltsdurchführung erhebliche Änderungen ergeben (§7 Abs. 1 GemHVO). Als erheblich werden mit dieser Satzung Einzelbeträge in Höhe von 100.000 EUR festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 18.02.2014 erteilt.

Ostseebad Binz, den 28.03.2014

gez. Schneider
Bürgermeister

Zusammenstellung für das Jahr 2013 für den Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 64 Abs. 1 der Kommunalverfassung hat die Gemeindevertretung des Ostseebades Binz durch Beschluss vom 27. März 2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt:

Es betragen

1. im Erfolgsplan	in TEUR
- die Erträge	5.520
- die Aufwendungen	5.405
- der Jahresgewinn	115

2. im Finanzplan

- der Mittelzu- /Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	451
- der Mittelzu- /Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-353
- der Mittelzu- /Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-126
- der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes	- 28

3. Es werden festgesetzt

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	0
- davon für Umschuldungen	0
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0
- der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung auf	552,0

4. Die Stellenübersicht weist 46,37 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus.

5. Der Stand des Eigenkapitals

- betrug zum 31.12. des Vorvorjahres	3.654,8
- beträgt zum 31.12. des Vorjahres voraussichtlich	3.854,9
- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	3.969,8

6. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt am: 18.02.2014

Ostseebad Binz den 28.03.2014

gez. Schneider
Bürgermeister

Zusammenstellung für das Jahr 2014 für die Wohnungsverwaltung Binz GmbH

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 64 Abs. 1 der Kommunalverfassung hat der Aufsichtsrat der Wohnungsverwaltung Binz GmbH durch Beschluss vom 23.09.13 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt:

Es betragen

1. im Erfolgsplan	in TEUR
- die Erträge	5.583,0
- die Aufwendungen	5.288,4
- der Jahresgewinn	294,6

2. im Finanzplan	
- der Mittelzu- /Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.622,3
- der Mittelzu- /Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-5,0
- der Mittelzu- /Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	- 1.474,9
- der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes	142,4

3. Es werden festgesetzt	
- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	0
- davon für Umschuldungen	0
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0
- der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung auf	0

4. Die Stellenübersicht weist 8,0 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus.

5. Der Stand des Eigenkapitals

- betrug zum 31.12. des Vorvorjahres	5.123,2
- beträgt zum 31.12. des Vorjahres voraussichtlich	5.599,3
- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	5.893,9

6. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt am: entfällt

Ostseebad Binz den 28.03.2014

gez. Schneider
Bürgermeister

1515. Bekanntmachung

3. Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Das Plangebiet umfasst derzeit unbeplante Siedlungsbereiche einschließlich des bestehenden alten Sportplatzes am östlichen Ortsrand der Gemeinde Ostseebad Binz.
Das rund 4.8 ha große Plangebiet liegt in den Fluren 1 und 2 der Gemarkung Granitz sowie in der Flur 7 Gemarkung Jagdschloss und wird begrenzt

- im Norden durch den Friedhof sowie das Gebiet der Schützengilde (Anschluss B-Plan Nr. 21 „Schützengilde“),
- im Osten durch das Waldgebiet der Granitz bzw. das Wohngebiet am Eichenweg (Anschluss B-Plan Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“),
- im Süden und Westen durch bestehende Wohngebiete sowie einen gewerblich bewirtschafteten Parkplatz (B-Plan Nr. 20 „Parkplatz Granitzblick“).

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt nach § 3 Abs.2 BauGB vom

22.04.2014 - 23.05.2014

in der Gemeindeverwaltung Binz ,18609 Ostseebad Binz , Jasmunder Straße 11, Zimmer 111, während der Dienststunden öffentlich aus.
Es wird Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben. Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ostseebad Binz, den 07.04.2013

gez. Schneider
Bürgermeister

Anlage „Wohnen am Sportplatz“

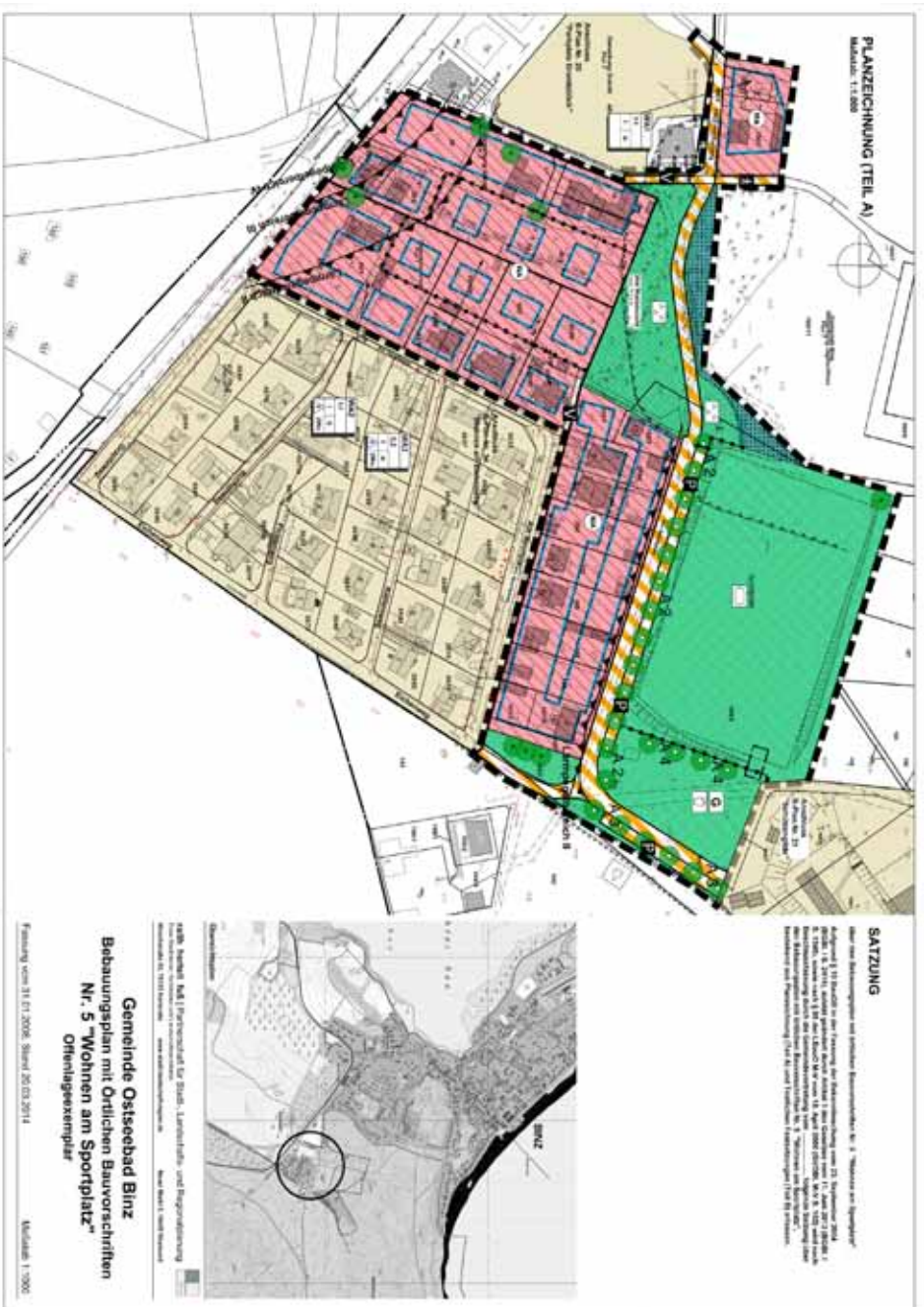

1516. Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz – Landkreis Vorpommern-Rügen

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz
zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 23 A
„Block IV Nord“ nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 16-37-2014 vom 27.03.2014 den Bebauungsplan Nr. 23 A
„Block IV Nord“ als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:
Das Plangebiet umfasst den nördlichen Abschnitt von Block IV des ehemaligen KdF-Bades in Prora mit den Flurstücken 11/77 und 11/78 (teilweise) der Flur 6, Gemarkung Prora mit ca. 5,2 ha.

Der Bebauungsplanes Nr. 23 A „Block IV Nord“ der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).
Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger

Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Binz, 07.04.2014

gez. Schneider
Bürgermeister

Anlage Bebauungsplan Nr. 23 A „Block IV Nord“

1517. Bekanntmachung

**Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a
„Fischräuchereimuseum/Museumsdorf“ der Gemeinde Ostseebad Binz**

Die Gemeindevertretung Binz hat in ihrer Sitzung am 16.05.2013 die Aufstellung des der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 9a „Fischräuchereimuseum/Museumsdorf“ der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.

Der Planbereich der 1. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 9a Fischräuchereimuseum/Museumsdorf, bestehend aus den Flurstücken 7/3, 7/4. 12/1 der Gemarkung Prora, Flur 7 sowie die angrenzenden Verkehrsflächen (Flurstück 14 teilw.) mit insgesamt gut 2,65 ha.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt nach § 3 Abs.2 BauGB vom

22.04.2014 - 23.05.2014

in der Gemeindeverwaltung Binz ,18609 Ostseebad Binz , Jasmunder Straße 11, Zimmer 111, während der Dienststunden öffentlich aus.
Es wird Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben. Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ostseebad Binz, den 07.04.2013

gez. Schneider
Bürgermeister

Anlage Bebauungsplan Nr. 9a „Fischräuchereimuseum/Museumsdorf“

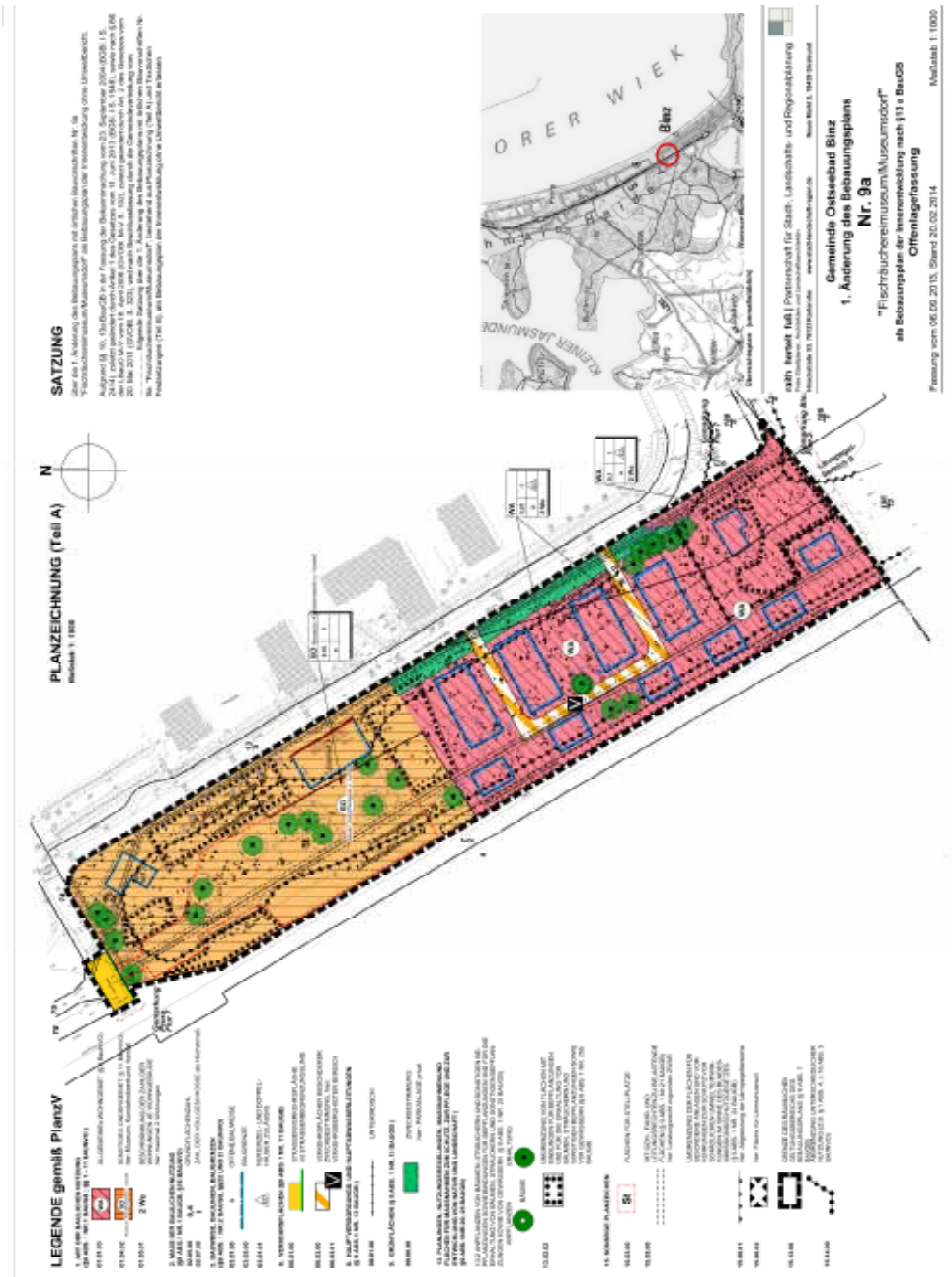

1518. Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung Binz hat in ihrer Sitzung am 16.05.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“ der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst den vollständig bebauten Bereich des Eigenheimkomplexes zwischen Eichenweg und Am Sportplatz einschließlich der Straßen Buchenweg, Kiefernweg, Fichtenweg und Granitzer Straße.
Das Plangebiet umfasst knapp 2,6 ha und wird begrenzt

- im Norden und Westen durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“,
- im Osten durch das Waldgebiet der Granitz,
- im Süden durch die Allee der Bahnhofstraße.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt nach § 3 Abs.2 BauGB vom

22.04.2014 - 23.05.2014

in der Gemeindeverwaltung Binz ,18609 Ostseebad Binz , Jasmunder Straße 11, Zimmer 111, während der Dienststunden öffentlich aus.
Es wird Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben. Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ostseebad Binz, den 07.04.2013

gez. Schneider
Bürgermeister

Anlage Bebauungsplan Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“

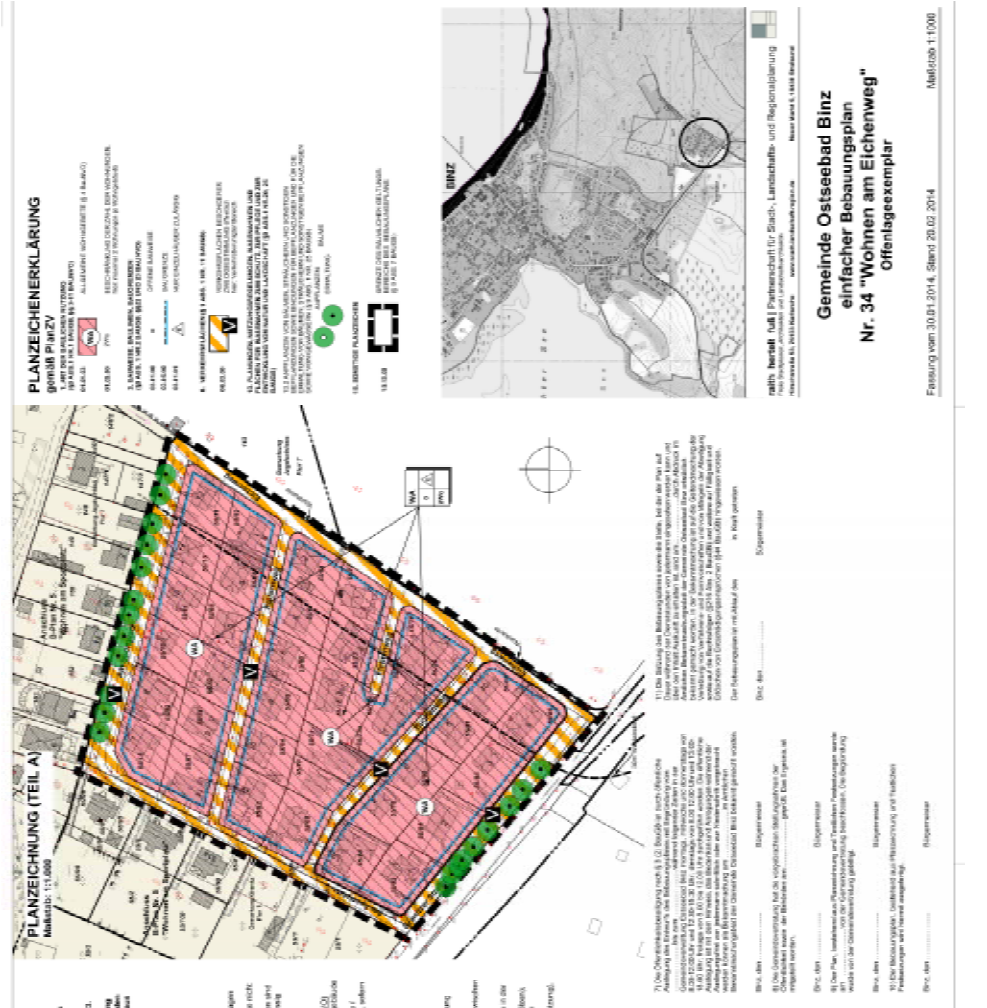

1519. Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz – Landkreis Vorpommern-Rügen

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz
zum Satzungsbeschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1
„Zentrum“ nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 18-37-2014 vom 27.03.2014 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Grundstücke der Gemarkung Binz, Flur 2, Flurstücke 93 und 452.
Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Binz, 07.04.2014

gez. Schneider
Bürgermeister

Anlage Bebauungsplan Nr. 1 „Zentrum“

Information

Schiedspersonen/ Sprechstunden der Schiedsstelle der Gemeinde Ostseebad Binz für die Wahlperiode 2013 - 2018

Schiedsperson	**Klaus-Jürgen Melichar**	18609 Ostseebad Binz Dünenstraße 28 C Tel.: (038393) 147126,
stellv. Schiedsperson	**Dr. Helmut Voltz**	18609 Ostseebad Binz Dünenstraße 33 C Tel.: (038393) 666311.

Die Schiedspersonen sind vom Direktor des Amtsgerichtes Bergen auf Rügen bestätigt worden.
Sprechstunden der Schiedsstelle finden statt:

jeden 1. Dienstag im Monat,
von 17:00 Uhr - 17:45 Uhr,

im Gebäude der Gemeindeverwaltung Binz, Jasmunder Straße 11, Zimmer **210** (2. Etage).

gez. Schneider
Bürgermeister

Was Sie über die Schiedsstelle wissen sollten

Schlichten ist besser als richten – Sich vertragen ist besser als klagen

1. Amt und Aufgabe

Zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens über streitige Rechtsangelegenheiten unterhält die Gemeinde Ostseebad Binz eine Schiedsstelle. Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von zwei Schiedspersonen wahrgenommen. Diese werden von der Gemeindevertretung auf 5 Jahre gewählt und nach der Wahl vom Direktor des Amtsgerichtes, in dessen Bereich die Schiedsstelle ihren Sitz hat, bestätigt. Die Schiedspersonen, die mindestens 25 Jahre alt und ihrer Persönlichkeit nach zur Streitschlichtung besonders befähigt sind, versehen ihr Amt ehrenamtlich. Durch ihre Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, durch die Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören und auf ihr Vorbringen einzugehen sowie durch die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre schafft die Schiedsperson die Voraussetzung dafür, dass die Parteien sich einigen und den sozialen Frieden wieder herzustellen.

2. Wann kann die Schiedsstelle helfen?

Der Gang zur Schiedsstelle ist nicht immer vorgeschrieben, aber oft der schnellste Weg, um eine Auseinandersetzung unbürokratisch und kostensparend beizulegen.

In bestimmten Streitfällen müssen Sie, ehe Sie sich an das Gericht wenden können, zur Schiedsstelle: in den sogenannten Privatklagesachen. Das sind Straftaten, bei denen der Staatsanwalt Anklage nur dann erhebt, wenn er ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Sieht er ein solches öffentliches Interesse nicht, verweist er den Bürger, welcher Strafanzeige - z. B. wegen einer „dummen Gans" oder einer ausgerutschten Hand - erhoben hat, auf den Privatklageweg. Das heißt, der Betroffene muss sich selbst mit seiner Klage an das Strafgericht wenden, wenn er den Täter bestraft wissen will. Dies kann er aber nur, wenn er vorher versucht hat, sich mit dem anderen Beteiligten außergerichtlich zu versöhnen. Die Vergleichs-behörde, vor der diese notwendig zu führende Güteverhandlung stattfindet, ist die Schiedsstelle.

Solche Privatklagedelikte sind:
- Hausfriedensbruch,
- Beleidigung,
- Verletzung des Briefgeheimnisses,
- leichte Körperverletzung,
- gefährliche Körperverletzung,
- Bedrohung,
- Sachbeschädigung.

Die Schiedsstelle ist aber auch die berufene Stelle, mancherlei bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten zu regeln, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung von den Zivilgerichten zu entscheiden wären. Hier ist die Anrufung der Schiedsstelle nicht vorgeschrieben, sie geschieht vielmehr freiwillig.

Gerade wenn es Ihnen bei Streitigkeiten des täglichen Lebens nicht in erster Linie um die Durchsetzung eines Rechtsstandpunktes, sondern um die Wiederherstellung guter Beziehungen zu dem anderen Beteiligten geht, sollten Sie sich an die Schiedsstelle wenden.

Wenn Sie z. B.
- sich mit anderen Hausbewohnern um die Nutzung der Waschküche,
- mit dem Grundstücksnachbarn wegen der Höhe der Gartenhecke,
- mit dem Handwerker von nebenan wegen der schlecht ausgeführten Rasenmäherreparatur,

- mit dem Hauswirt wegen eines von dessen Sohn verursachten Kratzers an Ihrem

Auto oder
- mit Ihrem Kaufmann wegen der Lieferung verdorbener Lebensmittel

streiten, versuchen Sie es bei der Schiedsstelle, ehe Sie an eine förmliche Austragung des Streites mit Rechtsanwalt und Gericht denken!

3. Der Papierkrieg findet nicht statt.

Das Verfahren bei der Schiedsstelle ist denkbar unbürokratisch. Es wird eingeleitet durch einen Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens, der den Namen, Vornamen und die Anschrift der Parteien sowie den Gegenstand der Verhandlung und die Unterschrift des Antragstellers oder der Antragstellerin enthält. Er kann schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Schiedsstelle erklärt werden. Die Schiedsstelle bestimmt Ort und Zeit der Schlichtungsverhandlung. Die Parteien haben zu dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen. Bleiben sie ohne genügende Entschuldigung aus, setzt die Schiedsstelle durch Bescheid ein Ordnungsgeld bis zu 26,00 € fest. Vor der Schiedsstelle wird ausschließlich mündlich verhandelt. Die Parteien haben Gelegenheit, sich auszusprechen. Die Schiedspersonen nehmen sich Zeit und hören Ihnen genau zu; sie versuchen, die bestehenden Spannungen abzubauen.

Kann eine Einigung herbeigeführt werden, wird ein Vergleich aufgesetzt, den beide Parteien unterschreiben. Dieses unkomplizierte Verfahren hat eine großen Vorteil gegenüber den meisten Prozessen: kurze Verfahrenszeiten.

4. Die Kosten des Verfahrens sind nicht hoch.

Die Gebühr für das Schlichtungsverfahren beträgt 11,00 €. Kommt ein Vergleich zustande, so beträgt die Gebühr 21,00 € Unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Kostenschuldners und des Umfangs und der Schwierigkeit des Falles kann die Gebühr auf höchstens 36,00 € erhöht werden. Außerdem werden ggf. noch Auslagen (z. B. Portokosten, Schreibauslagen) erhoben.

5. Ihre Schiedsstelle ist nicht weit entfernt.

Die Gemeinde Ostseebad Binz hat eine Schiedsstelle eingerichtet und unterhält sie. Da die Schiedspersonen in ihrem Amtsbezirk wohnen, kennen sie sich oftmals mit den örtlichen Gegeben- und Gepflogenheiten besser aus, als der Richter am ferneren Amtsgericht. Name und Adresse der Schiedspersonen der Schiedsstelle erfährt man bei der Gemeindeverwaltung oder dem Amtsgericht.

gez. Schneider
Bürgermeister